

05.11.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/060

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Einführung der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	10.11.2025 -							
Verwaltungsausschuss	02.12.2025 -							
Rat	04.12.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung.

Anlass und Ziele

Durch Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Rechtspflicht der Kommunen zur vorrangigen Erhebung des Tourismusbeitrages entfallen. Es darf jetzt auch alternativ eine Beherbergungssteuer erhoben werden.

Aufgrund der Probleme bei den letzten Erhebungen für den Tourismusbeitrag soll der bisher durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erhobene Tourismusbeitrag ab dem Jahr 2026 durch die Erhebung einer Beherbergungssteuer ersetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2026		
Produkt/Investitionsnummer: 6110200.N.N.		
	einmalig	jährlich

Ertrag/Einzahlungen	EUR	ca. 230.000,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	ca. 230.000,00 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt seit dem Jahr 1999 zur teilweisen Deckung der touristisch bedingten Aufwendungen **beschränkt** auf den Stadtteil Mardorf einen Tourismusbeitrag. Beitragspflichtig sind dabei die **selbständig tätigen** Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Durch die Änderung des § 111 Abs. 5 Satz 3 des NKomVG zum 01.02.2025 ist die Rechtspflicht zur vorrangigen Erhebung des Tourismusbeitrages und ggfs. eines **Gästebeitrages** gegenüber einer Beherbergungssteuer entfallen. Die Stadt darf jetzt selbst entscheiden, ob sie einen Tourismusbeitrag und/oder **Gästebeitrag** erhebt oder eine Beherbergungssteuer **einführt**. Bei Erhebung einer Beherbergungssteuer ist die **zusätzliche** Erhebung eines Tourismusbeitrages und/oder **Gästebeitrages nicht mehr zulässig**.

Die Verwaltung **schlägt** aufgrund der aufgetretenen Probleme bei der Erhebung des Tourismusbeitrages in den letzten zwei Jahren sowie aufgrund der sich abzeichnenden Haushaltskonsolidierung vor, den bisherigen Tourismusbeitrag durch die Erhebung einer Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026 zu ersetzen. Dabei sollen auch die beruflich bedingten Übernachtungen der Steuer unterliegen.

Die Stadt Wunstorf **verfährt** entsprechend und hat die **Einführung** der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026 bereits beschlossen und eine entsprechende Satzung erlassen.

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für eine entgeltliche Unterkunft in einer **Beherbergungsstätte** im Stadtgebiet, z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz. Dieses gilt nicht für Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke. Besteuert wird nur der **Übernachtungspreis** ohne Verpflegung oder **Parkplatzgebühren**. Auch beruflich veranlasste **Übernachtungen** können nach den **Beschlüssen** des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 Gegenstand der Steuer sein.

Anders als beim Tourismusbeitrag sind bei der Beherbergungssteuer Steuerschuldner nicht nur die Betreiber von **Beherbergungsstätten** in Mardorf, sondern alle Betreiber von entsprechenden **Unterkünften** im gesamten Stadtgebiet. Die **örtlichen Handwerksbetriebe, Zahnärzte, Gaststätten** und Einzelhandelsbetriebe, die bisher beim Tourismusbeitrag **mitberücksichtigt** wurden, entfallen bei der Beherbergungssteuer.

Die Betreiber von **Beherbergungsstätten** dürfen die von ihnen an die Stadt zu zahlende Beherbergungssteuer auf ihre **Gäste** umlegen. Die Meldung der **Übernachtungsentgelte** soll **vierteiljährlich** an die Stadt - möglichst digital und mit einem minimalen Arbeitsaufwand für die Betreiber von **Beherbergungsstätten** - erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür werden derzeit geschaffen.

Für die Steuererhebung ist ein Steuersatz festzulegen. In Orientierung an anderen **Städten** mit einer Beherbergungssteuer empfiehlt sich die Festlegung eines Prozentsatzes. In der Region Hannover wird die Beherbergungssteuer aktuell von der Stadt Laatzen (Steuersatz 5 %), von der Stadt Hannover (gestaffelte **Pauschbeträge**) und von der Stadt Langenhagen (Steuersatz 5 %) erhoben. Die Stadt Wunstorf erhebt die Steuer ab dem Jahr 2026 mit einem Steuersatz von 4 %. Aus Niedersachsen ist bekannt, dass insbesondere **Hannoversch-Münden** (Steuersatz 4 %), Cuxhaven (Steuersatz 2,75%), Leer (Steuersatz 3 %) und Lüneburg (Steuersatz 4 %) eine

Beherbergungssteuer erheben. Die gestaffelten **Pauschalbeträge** bei der Stadt Hannover haben sich aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht **bewährt**. Die Verwaltung **schlägt** für die Stadt Neustadt a. Rbge. mit Blick auf die Stadt Wunstorf einen einheitlichen Steuersatz von 4 % vor.

Die **Städte** wenden den Steuersatz unterschiedlich an - entweder dient das Bruttoentgelt (**Übernachtungsentgelt** inkl. Umsatzsteuer) oder das Nettoentgelt (**Übernachtungsentgelt** ohne Umsatzsteuer) als Bemessungsgrundlage.

Analog der **Städte** Wunstorf und Langenhagen wird auch für die Stadt Neustadt a. Rbge. ein Steuersatz von 4 % vom Nettoentgelt als Bemessungsgrundlage vorgeschlagen. Hierdurch zahlen die umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe nicht einen **höheren** Beitrag gegenüber den nicht umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben und wird daher als gerechter angesehen. Außerdem sollte der allgemeine Grundsatz gewahrt bleiben, keine „**Steuer** auf eine **Steuer**“ zu erheben. Dieses Prinzip dient der Vermeidung einer mehrfachen steuerlichen Belastung desselben Vorgangs. Das Bruttoentgelt **enthält** Umsatzsteueranteile, die bei der Beherbergungssteuer mit besteuert würden.

Der Arbeitsaufwand ist beim Nettoentgelt für alle Betreiber gleich. Beim Bruttoentgelt ist er für die umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe etwas **höher** als für die nichtumsatzsteuerpflichtigen Anbieter.

Die Satzung für die Beherbergungssteuer soll zum 01.04.2026 in Kraft treten, da die Betreiber der **Beherbergungsstätten** vorher noch Gelegenheit haben müssen, ihre Angebote anzupassen. Außerdem sollen die Meldungen durch die Betreiber von **Beherbergungsstätten** quartalsweise **nachträglich** erfolgen. Zudem werden bis dahin die technischen Voraussetzungen in der Verwaltung geschaffen.

Um einen Überblick über das voraussichtliche Steueraufkommen zu bekommen, wurden **Schätzungen** vorgenommen. Diese basieren auf den einzelnen Werten für die Anzahl der **Übernachtungen**, dem Steuersatz und dem ermittelten durchschnittlichen **Übernachtungspreis** für gewerbliche und private **Beherbergungsstätten**. Hierfür wurden Statistiken des Nds. Landesamtes für Statistik (LSN) und Auswertungen im Bereich der Beherbergungsbranche herangezogen und **Internetrecherchen auf den gängigen Vermietungsplattformen** durchgeführt.

Daneben **schöpft** die Verwaltung zur **vollständigen** Erfassung aller steuerpflichtigen Anbieter auch alle anderen **Informationsmöglichkeiten** unter Beachtung des Datenschutzes aus (z.B. **örtliche Überprüfungen**, Auskunftspflicht anderer Stellen, Gewerberegister usw.). Diese Recherche wird die Verwaltung auch nach **Einführung** der Beherbergungssteuer in **regelmäßigen Abständen** wiederholen.

Für den Zeitraum Januar bis Dezember 2026 werden insgesamt ca. 230.000 **Übernachtungen** in **Beherbergungsstätten** angenommen. Bei einem durchschnittlichen **Übernachtungspreis** von 35,00 Euro, einem Steuersatz von vier vom Hundert bezogen auf das Nettoentgelt und der **Einführung** der Steuer zum 01.04.2026 wird mit einem **geschätzten** Ertrag von ca. 230.000,00 Euro für das Jahr 2026 gerechnet - ca. 300.000 EUR bei einem vollen Jahr.

Der Satzungsentwurf (siehe **Anlage**) ist in Zusammenarbeit mit dem begleitenden Fachanwalt erstellt worden.

Die **Erträge** aus der Beherbergungssteuer sind nicht zweckgebunden, sondern dienen grundsätzlich als **allgemeine Deckungsmittel** zur Deckung des **Gesamthaushalts**.

Die Regelungen für den Tourismusbeitrag werden aufgehoben, sobald die Veranlagungen für die Jahre 2024 und 2025 abgeschlossen sind. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine gesonderte Vorlage.

Die Einführung eines **Gästebeitrages** wurde nicht weiter geprüft, da dieser nur bei größeren anerkannten Erholungsorten bzw. -gebieten sinnvoll ist. Im Stadtgebiet von Neustadt **dürfte** er nur im Stadtteil Mardorf erhoben werden. Der Aufwand **wäre** auch erheblich **größer** als beim Tourismusbeitrag.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig.
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Jahr 2025:	Erträge Produkt 575010 - Tourismusbeitrag	ca.	114.000 EUR
Jahr 2026:	Erträge Produkt 6110200 - Beherbergungssteuer (April bis Dezember 2026)	ca.	230.000 EUR
Folgejahre	Erträge Produkt 6110200 - Beherbergungssteuer (volles Jahr)	ca.	300.000 EUR

So geht es weiter

Nach Beschluss wird die Satzung ausgezeichnet und bekanntgegeben. Es werden die Steuerpflichtigen informiert und später die Erhebung der Beherbergungssteuer durchgeführt.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage 1 Beherbergungssteuersatzung